

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malferttheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Viel

Nummer:	30
vom:	2018-03-26
Autor:	Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle betroffenen öffentlichen Körperschaften

Mehrwertsteuer: Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsrechte - split payment

Wie bereits mitgeteilt¹ ist die Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsrechte², als öffentliche Körperschaft, für die Erwerbe im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit von der Anwendung des „split-payment“ Verfahren ausgenommen.³

Grundsätzlich ist daher zu unterscheiden ob der Einkauf:

- im Rahmen der institutionellen – **nicht gewerblichen** - Tätigkeit der Verwaltung der Rechte erfolgt
- oder im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit erfolgt, für welche die Eigenverwaltung auch eine Mehrwertsteuer Nummer besitzt.

Die Unterscheidung ist nicht immer einfach. Zudem wird in vielen Aussagen von einer institutionellen Tätigkeit ausgegangen, die sehr viel weiter gefasst ist, als die restriktive steuerliche Interpretation.⁴

Nachdem es um Mehrwertsteuer geht, ist unserer Ansicht nach die restriktive Auslegung der Definition von institutioneller Tätigkeit ausschlaggebend.

Wir wollen daher in der Folge beide Konzepte aus steuerlicher Sicht näher erläutern.

1 Erwerbe im Rahmen der institutionellen Tätigkeit

Aufgabe der Eigenverwaltung ist es die Güter, welche mit bürgerlichen Nutzungsrechten belastet sind, zu verwalten. Diese Güter sind in der Regel im Eigentum der Eigenverwaltung. Es handelt es sich meist um Wälder, Weiden und Almen. Die in der betreffenden Gemeinde oder Fraktion ansässigen Bürger können diese Gemeinnutzungsrechte ausüben. Diese Rechte beinhalten in der Regel Weide- oder Holzbezugsrechte.

Der institutionelle Bereich umfasst daher folgende Tätigkeiten:

- Festsetzung des Viehbesatzes, der auf die Weide aufgetrieben werden darf
- Feststellung, wer die Weiderechte in Anspruch nehmen kann;

1 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 63 vom 28.6.2017 Punkt 2 und Nr. 72 vom 28.7.2017 Punkt 1.1

2 Gesetz Nr. 1766 vom 16. Juni 1927, Königliches Dekret Nr. 332 vom 26. Februar 1928 und LG Nr. 16 vom 12.6.1980

3 Abs. 1-quinquies des Art. 17-ter DPR 633/1972, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 27/E vom 7.11.2017 Punkt 1.3

4 Mitteilung Prot. 7.1/16.00/424511/ET vom 13.7.2017 der Autonomen Provinz Bozen Südtirol, Aufsichtsamt für öffentliche Körperschaften

- eventuelle Kürzung der Weiderechte im Verhältnis, wenn die Weiden zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen;
- Feststellung, wer die Holzrechte in Anspruch nehmen kann;
- Deckung des Holzbedarfes der landwirtschaftlichen Betriebe;
- Feststellung der erforderlichen Holzmenge für den Haus- und Betriebsbedarf;
- Zuteilung der Holzmenge;
- eventuelle Mitteilungen an das Landesforstpersonal zur Kontrolle der vorschriftsmäßigen Ausübung der Rechte und gegebenenfalls zur Verhängung von Strafen;
- Gewährung von Beiträgen an Vereine, die im Einzugsgebiet tätig sind;
- Erhaltung von Güterwegen für gemeinschaftliche Unternehmungen im Interesse der Landwirtschaft;
- Erhaltung und Verbesserung der Gemeinnutzungsgüter
- Hilfeleistung in besonderen Bedarfsfällen;
- Finanzierung von Unternehmungen im allgemeinen Interesses.

Die Ausübung dieser Tätigkeit steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Einnahmen, die der Mehrwertsteuer unterliegen. Insofern betreffen die Einkäufe, die für diese Tätigkeiten zweckbestimmt sind, den institutionellen Bereich der Eigenverwaltung. Diese Erwerbe unterliegen deshalb nicht dem sogenannten „split payment“ Verfahren. Die Mehrwertsteuer dieser Einkäufe ist daher auch **nicht** absetzbar.

2 Erwerbe im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit

Übt die Eigenverwaltung zusätzliche Tätigkeiten aus, wie beispielsweise den Verkauf von Holz⁵ oder andere Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen aus der Nutzung der natürlicher Ressourcen im Einzugsgebiet, tritt sie als Wirtschaftsteilnehmer auf und steht damit in Konkurrenz zu anderen Anbietern.

Beschränkt auf diese Tätigkeit besitzt die Eigenverwaltung eine Mehrwertsteuer Nummer und muss alle Verpflichtungen, die vom Mehrwertsteuer Gesetz vorgesehen sind, einhalten.

Die Mehrwertsteuer auf Einkäufe in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem gewerblichen Bereich ist grundsätzlich absetzbar. Die entsprechenden Einkäufe unterliegen aber dem „split payment“ Verfahren, da sie nicht den institutionellen Bereich, sondern den gewerblichen Bereich betreffen.

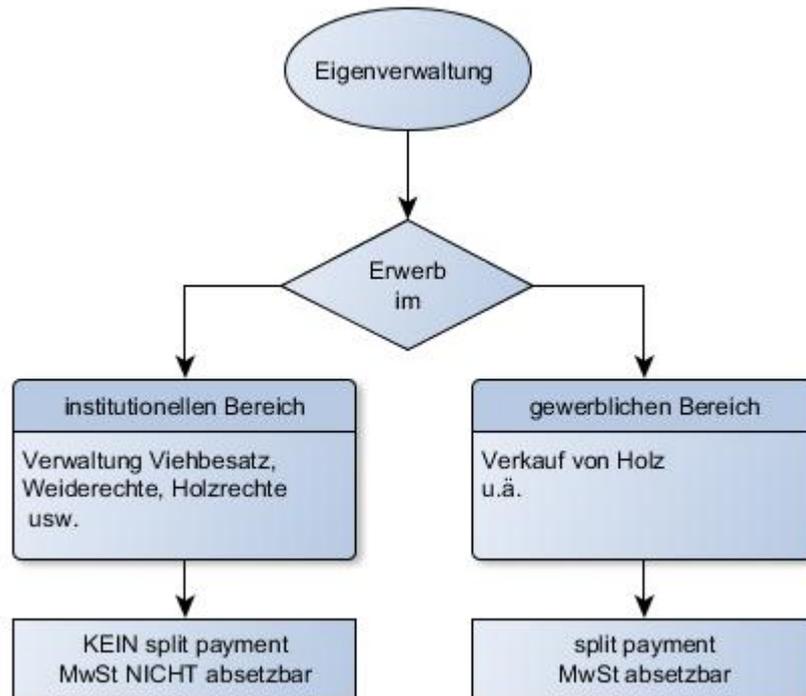
Zudem muss bei Einkaufsrechnungen, die dem gewerblichen Bereich zugeordnet werden und somit dem „split payment“ Verfahren unterliegen, darauf geachtet werden, dass in jedem Fall auch die Mehrwertsteuernummer der Eigenverwaltung auf der Rechnung aufscheint.⁶ Fehlt diese, wird diese Rechnung aufgrund einer gesetzlichen Vermutung durch den Lieferanten automatisch dem institutionellen nicht gewerblichen Bereich der Eigenverwaltung zugeordnet⁷ und damit ohne „split payment“ Verfahren ausgestellt.

⁵ Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 69/E vom 7.7.2010 Punkt 2

⁶ Art. 21 Abs. 2 Buchst. f DPR 633/1972

⁷ Art. 21 Abs. 2 Buchst. f letzter Satz DPR 633/1972

3 Zusammenfassung



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hanspeter Anton Engel